



Institut für Hochschulsoftware Bamberg eG (ihb eG)

Bamberg

Satzung

Institut für Hochschulsoftware Bamberg eG  
(ihb eG)

vom 18.06.2019

**Inhalt**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr   | 3 |
| § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung | 3 |
| § 3 Generalversammlung  | 4 |
| § 4 Vorstand  | 4 |
| § 5 Bevollmächtigter  | 5 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung                 | 5 |
| § 7 Bekanntmachungen  | 5 |

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Institut für Hochschulsoftware Bamberg eG (ihb eG)
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bamberg
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist
  - Entwicklung und Weiterentwicklung von Anwendungssystemen, insb. des Anwendungssystems FlexNow, zur Unterstützung der Prozesse an Hochschulen,
  - Unterstützung bei der Einführung, Installation und beim Betrieb von Anwendungssystemen,
  - Beratungsleistungen für Hochschulen im IT-, Anwendungsbereich und bei Prozessoptimierung.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (7) Die Mitgliedschaft können erwerben: Hochschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen und deren Körperschaften sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts als Träger der Hochschule, Ministerien des Bildungssektors, Privatpersonen.
- (8) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 3.000,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Mitglieder, die die Software und oder Beratungsleistungen in Anspruch nehmen sind verpflichtet sich mit mindestens einem weiteren Geschäftsanteil zu beteiligen.
  - 2a) Als Einzahlung auf die Pflichtbeteiligung und die freiwillige Beteiligung sind auch Sacheinlagen zugelassen. Sie bedürfen der Zulassung des Vorstandes. Der Wert der Sacheinlage ist vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Er unterliegt der Prüfung durch den gesetzlichen Prüfungsverband.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden mit 3 % pro Jahr verzinst, falls der Jahresabschluss der Genossenschaft einen Jahresüberschuss vor Steuern von mehr als 5.000 € ausweist. § 21 a GenG ist zu beachten.

### § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 20.000 € oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 5 Bevollmächtigter

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des dritten Geschäftsjahres nach dem Beitritt zur Genossenschaft erfolgen.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## § 7 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im „Profil, das Bayerische Genossenschaftsblatt“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

---

Der unterzeichnete einzige Vorstand bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen (§ 16 Abs. 5 Satz 2 GenG).

Bamberg den 18.06.2019